



der Evangelischen Landeskirche in Baden

37 Nr. 3 Karlsruhe, den 6. März 2013 Inhalt **Kirchliche Gesetze** Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD..... 38 Rechtsverordnungen Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag)..... 38 Richtlinien Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (Förderrichtlinien Bauprogramme – FöRL Bau)..... 38 Bekanntmachungen Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs - Außerordentliche Tagung der 52 Landessynode FÜRBITTE für die 10. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 20. April 2013 in Bad Herrenalb. 52 Praktisch-theologische Ausbildung. 52 34. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2013; hier: Freistellung vom Dienst..... 52 Theologische Prüfungen im Winter 2013/2014, Sommer 2014 und Winter 2014/2015..... 52 Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Friedensgemeinde-Ost und Friedensgemeinde-West in Heidelberg-Handschuhsheim (Evangelische Kirche in Heidelberg - Bezirksgemeinde)..... 53 Versicherungsschutz der Vasa Sacra (Kultgegenstände)..... 53 Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Kirchliche Gesetze

Verwaltungsverfahrensund -zustellungsgesetz der EKD

OKR 29.01.2013 AZ: 18/565

Am 28. Oktober 2012 hat die Landessynode dem VVZG zugestimmt (GVBl. S. 229). Nach der Siebten Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD vom 24. Januar 2013 (ABl. EKD S. 34) tritt das VVZG-EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft (siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 ZustimmungsG VVZG-EKD).

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag)

Vom 30. Januar 2013

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 4 Abs. 3 PfBG folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

Die Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 22. September 2011 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15. Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionszulage ist Absatz 4 Satz 2 entsprechend anwendbar."
- 2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

3. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

"§ 3 Ruhegehaltfähigkeit höherer früherer Bezüge

Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens sechs Jahre erhalten hat, wird, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf eine Stelle mit geringeren Bezügen gewechselt ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.

§ 4 Besoldung an der Hochschule Freiburg

Die Besoldung der Rektorin bzw. des Rektors und der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule in Freiburg erfolgt entsprechend der staatlichen Regelungen."

4. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 5 und 6.

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Für die Personen, deren Ruhegehalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestandskräftig festgestellt ist, ist bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit einer früher inne gehabten höheren Besoldung auf das zum 31.12.2012 geltende Recht abzustellen.

Karlsruhe, den 30. Januar 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer Landesbischof

Richtlinien

Richtlinien
zur Förderung von Baumaßnahmen
der Kirchengemeinden
und Stadtkirchenbezirke
im Rahmen der landeskirchlichen
Bauprogramme
(Förderrichtlinien Bauprogramme –
FöRL Bau)

Vom 5. Februar 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz der Förderung

- (1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen, sowie bei Krankenhauskapellen im Rahmen der folgenden Richtlinien.
- (2) Die Finanzierung im Bauprogramm A (allgemein) wie auch im Bauprogramm K (Kindertagesstätten Kita) erfolgt aus Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 9310.7213 (Beihilfe) und aus den im Haushalt der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung stehenden Darlehensmitteln (Instandsetzungsprogramm).
- (3) Die Finanzierung im Bauprogramm G für Stadtkirchenbezirke (allgemein) erfolgt aus Haushaltsmitteln 9310.7216 (Beihilfe für Stadtkirchenbezirke) und den im Haushalt der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung stehenden Darlehensmitteln (Instandsetzungsprogramm G).

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Inhalte

- (1) Gefördert werden folgende Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Gebäudeerhaltung und Funktionsfähigkeit des Gebäudes:
- Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandhaltungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht,
- Außenanlagen, Glockenstühle (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen bei Hauptrenovierungen, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beleuchtung, Beschallung, Beschilderung, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.
- (2) Aus Wettbewerben entwickelte künstlerische Projekte und Arbeiten können mit max. 20 % der Kosten gefördert werden.

§ 3 Förderungsbereiche

(1) Die Förderung der Landeskirche ist in die Bauprogramme A, K und G gegliedert, deren Anwendungsbereich und Förderungsquoten auf den kirchlichen Anteil der Baukosten sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Baupro- gramm	Anwendungsbereich	Regel- Förderung	erhöhte Förderung	besondere Förderung	Eigen- beteili- gung
Bauprogramm A (Allgemein)	große und kleine Bauunter- haltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäu- sern	40 % Baubeihilfe 20 % Baudarlehen 40 % Eigenmittel	50 % Baubeihilfe 20 % Baudarlehen 30 % Eigenmittel	50 % Baubeihilfe 30 % Baudarlehen 20 % Eigenmittel	5.000 € pro Maß- nahme
Bauprogramm K (Kita)	Neubaumaßnahmen bzw. große und kleine Bauunter- haltung Kirchlicher Anteil ohne Spielge- räte und Mobiliar. Erweiterun- gen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im FAG berücksichtigungsfähig sind.	40 % Baubeihilfe (max. 100.000 €)			5.000 € pro Maß- nahme
Bauprogramm G (Stadtkirchen- bezirke)	große und kleine Bauunter- haltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäu- sern	Jährliche Pauschalförderung der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel			

- (2) Die zu berücksichtigenden Gesamtbaukosten bei Baumaßnahmen an Gemeindehäusern sind max. auf die Größenrichtwerte nach den Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz (DB KirchenbauG) begrenzt, gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Kürzung der förderungsfähigen Gesamtbaukosten (Förderungsbegrenzung). Für die Gemeindegröße sind die Festsetzungen des letzten Kirchensteuerzuweisungsbescheids maßgeblich.
- (3) Für genehmigungsfreie Bauvorhaben können nur in begründeten Ausnahmefällen Förderungen aus den kirchlichen Bauprogrammen bewilligt werden, insbesondere im Falle der Durchführung von Haushaltssicherungskonzepten, soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde (Antragsprinzip). Für die Beantragung ist das anliegende Antragsmuster zu verwenden, dessen zweiter Teil (Angaben über die finanzielle Situation der Kirchengemeinde) vom Verwaltungs- und Serviceamt abzugeben ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Bewilligung von der Antragsstellung in einem digitalen Verfahren abhängig machen.

Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, der Evangelische Oberkirchenrat hat vor Beginn der Baumaßnahme die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als erteilt. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.

- (2) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen (Eigenmittel, Schuldendienst). Soweit die Generierung von Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen erfolgt, sind Restschulden des verkauften Objekts als Sondertilgung zurück zu zahlen. Eine einmalige Bedarfszuweisung für Sondertilgungen auf FAG-fähige Darlehen nach § 10 Absatz 2 Nr.2 Satz 3 FAG kann nicht für Erlösanteile gewährt werden, die auf den Gebäudewert eines verkauften Grundstücks entfallen. Bei Maßnahmen über 100.000 € kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten (Bewirtschaftungskosten, Substanzerhaltungsrücklage) oder ein Energiegutachten gefordert werden. Die Auftragsstellung ist von der Kirchengemeinde mit der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt des Evangelischen Oberkirchenrats abzustimmen.
- (3) Liegen besondere Ausstattungs- oder Nutzungsanforderungen der Kirchengemeinde vor, kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitfinanzierung ein Förderungshöchstvolumen festgelegt werden. Im Übrigen sind die Budgetvorgaben im Rahmen

- der Mitfinanzierung verbindlich. Eine Nachfinanzierung und Erhöhung der Förderung ist zulässig, soweit unter Beteiligung der Abteilung Bau-, Kunst und Umwelt im Evangelischen Oberkirchenrat die Abweichungen und Kostenerhöhung nach § 28 Abs. 2 Kirchenbaugesetz rechtzeitig zur Nachgenehmigung vorgelegt wurden, die Kostensteigerungen unvorhersehbar waren, die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Bauträgerschaft Maßnahmen zur Kostenminderung vorgenommen hat und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt des Evangelischen Oberkirchenrats abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen.
- (5) Die Vorabeigenbeteiligung von 5.000 € kann in folgenden Fällen entfallen
- 1. Gemeinden mit Zertifikat für den "Grünen Gockel" bzw. Gemeinden, die sich im Zertifizierungsverfahren befinden,
- 2. Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern,
- Gemeinden im Verfahren eines Haushaltssicherungskonzepts,
- 4. Gemeinden mit einem anerkannten haushaltsmäßigen strukturellen Defizit und einer Ausgleichsförderung durch außerordentliche Finanzzuweisungen ohne formelles Haushaltssicherungskonzept.

§ 5 Pauschalförderung Bauprogramm G

Für die Verteilung der nach dem landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind die nach dem Gebäudeversicherungsindex indizierten Gebäudeversicherungswerte für Kirchen und Sakralräume sowie für Gemeindehäuser der Stadtkirchenbezirke maßgeblich (Bemessungsgrundlage). Stichtag für den Gebäudebestand und die Indizierung ist der Berechnungsstichtag für die Ergänzungszuweisung nach § 5 i.V.m. § 13 FAG der letzten Kirchensteuerzuweisung. Die Bemessungsgrundlage vervielfältigt mit dem Faktor 0,15 bildet den individuellen Basisbetrag der Stadtkirchenbezirke für die Zuteilung. Der Zuteilungssatz des jeweiligen Stadtkirchenbezirks ergibt sich aus dem Verhältnis des individuellen Basisbetrags zur Summe aller Basisbeträge.

§ 6 Besondere Bestimmungen Bauprogramm A

(1) Bei Maßnahmen mit einem förderungsfähigen Kostenvolumen bis 20.000 € kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Mitfinanzierung über

- ein Baudarlehen entfallen. Der Baubeihilfesatz erhöht sich dann um 10 %.
- (2) Eine erhöhte Förderung kann bei Maßnahmen zur Optimierung und gleichzeitiger Reduzierung des Gebäudebestands erfolgen.
- (3) Eine besondere Förderung erfolgt in den Fällen der Durchführung von Haushaltssicherungskonzepten.

Abschnitt 2 Grundlagen der Bearbeitung im Bewilligungsverfahren

§ 7 Budgetierungssystem zur Steuerung des Mittelabflusses

- (1) Zur Steuerung des Mittelabflusses werden die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in Budgets unterteilt. Die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Die Budgets ergeben sich aus Anlage 2.
- (2) Die Budgetierungsregelungen zum Verfahren in den jeweiligen Budgets ergeben sich aus Anlage 3.

- (3) Die Budgetansätze orientieren sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Haushaltsplans der Landeskirche und werden vom Referat Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau bedarfsbezogen fortgeschrieben.
- (4) Maßnahmen mit einem Baukostenvolumen über 100.000 €, die der Prioritätenplanung nach Anlage 3 unterliegen, werden dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnisnahme angezeigt.

Abschnitt 3 Strukturbauprogramm

§ 8 Strukturbauprogramm 2013 bis 2016

- (1) Im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel kann für die Umsetzung von Gebäudestrukturierungsmaßnahmen an Kirchen, Sakralräumen und Gemeindehäusern von Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirken eine gesonderte Förderung erfolgen (Strukturbauprogramm A und G).
- (2) Der Anwendungsbereich und die Förderungsquoten des Strukturbauprogramms ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Bauprogramm	Anwendungs- bereich	Regel- Förderung	erhöhte Förderung	besondere Förderung	Eigen- beteiligung
Struktur-	Maßnahmen an	40 % Baubeihilfe	50 % Baubeihilfe	50 % Baubeihilfe	5.000€
bauprogramm A	Gemeinde-	20 % Baudarlehen	20 % Baudarlehen	30 % Baudarlehen	pro Maß-
(Allgemein)	häusern und	40 % Eigenmittel	30 % Eigenmittel	20 % Eigenmittel	nahme
	Kirchen/Sakral-				
(Begrenzt auf Lauf-	räumen einschl.				
zeit bis 2016)	Um-, Ersatz-				
	und Rückbau-				
	ten.				
Struktur-	Maßnahmen an	20 % Baubeihilfe			
bauprogramm	Gemeinde-	60 % Baudarlehen			
G	häusern und	20 % Eigenmittel			
(Stadtkirchenbezirke)	Kirchen/Sakral-				
	räumen einschl.				
(Begrenzt auf Lauf-	Um-, Ersatz-				
zeit bis 2016)	und Rückbau-				
	ten.				

- (3) Die Mittel des Strukturbauprogramms G werden in fünf gleich großen Anteilen für die Stadtkirchenbezirke bereitgestellt. Die Förderung erfolgt für Einzelmaßnahmen auf Antrag.
- (4) Auf die Eigenbeteiligung kann in den Fällen des § 4 Abs. 5 verzichtet werden.
- (5) Die Vergabe der Baudarlehen erfolgt als Annuitätendarlehen durch die Evangelische Kapitalienverwaltungsanstalt mit 2 % Zins und 4 % Tilgung. Der Schuldendienst wird im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der Bedarfszuweisung bei der Kirchensteuerzuweisung für die Antragstellenden berücksichtigt und refinanziert.

§ 9 Voraussetzungen für eine Mitförderung aus den Strukturbauprogrammen

- (1) Die Förderung setzt eine qualifizierte Gebäudestrukturanalyse des Gebäudebestands der Antragsstellenden voraus. Die Analyse wird in der Regel von einem mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats beauftragten Projektentwickler erstellt. Die Gebäudestrukturanalyse kann durch ein qualifiziertes Wettbewerbsergebnis ersetzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Flächenbestand erheblich reduziert wird. Ziel ist die Einhaltung der Richtwerte gem. Ziffer 24.3 der DB KirchenbauG. Die Reduzierung ist in einer Berechnung nachzuweisen. Die Berechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Für die Richtwerte sind die Gemeindegliederzahlen der letzten Kirchensteuerzuweisung maßgeblich. Soweit Strukturveränderungen durch Fusionen und Änderung von Gemeindegrenzen geplant sind, sind diese mit zu berücksichtigen.

- (3) Für die konkret geplanten Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen, die in der Regel im Rahmen der Gebäudestrukturanalyse erstellt wird. Zulässig ist auch eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung, bei der auf der Basis der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der bzw. des Vorjahres, soweit diese aussagefähig sind, und der Auswirkung auf die Substanzerhaltungsrücklage ein Vergleich der Kostenentwicklung durch die geplanten Flächenreduzierungen vorgenommen wird.
- (4) Durch das Votum des Bezirkskirchenrats ist die Einbindung der Maßnahmen in bezirkliche Planungen sicherzustellen, insbesondere im Falle von geplanten Strukturveränderungen nach Absatz 2.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind maßgeblich zur Bewirtschaftung ab dem Haushaltsjahr 2013 und treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Stefan Werner Oberkirchenrat

Anlage 1 Antrag

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 8 - Gemeindefinanzen -Postfach 2269 76010 Karlsruhe

über Dekanat

Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Mitfinanzierung

für folgende Baumaßnahme	
(1,,	
an folgendem Gebäude	
in (Straße, PLZ, Ort)	
Antragsdatum	
Antragsteller (Bezeichnung, Anschrift)	
kurze Maßnahmenbeschreibung	
bei der Maßnahme handelt es sich um eine:	Notmaßnahme Vakanzsanierung Reparaturmaßnahme Innenrenovierung Außenrenovierung Energetische Sanierung Gebäudeoptimierung/ Flächenreduzierung Maßnahmen an der Heizungsanlage Maßnahmen im Rahmen des Sonderbauprogramms Neu-, Umgestaltung von Kircheninnenräumen Bauliche Erweiterung Beauftragung eines Energiegutachtens Errichtung einer Fotovoltaikanlage Neubaumaßnahme

Voraussichtliche Kosten	□ rd. €□ nicht bekannt
Steht das Gebäude unter Denkmalschutz?	□ ja□ nein□ nicht bekannt
Die Baupflicht obliegt	 □ der Kirchengemeinde □ dem Land Baden-Württemberg □ der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau □ der politischen Gemeinde □ geteilte Baulast (bitte angeben)
Sind mittelfristig weitere Bauvorhaben geplant?	□ keine □ ja, und zwar
Ist die Kirchengemeinde eine zertifizierte "Grüne Gockel"- Gemeinde?	□ nein□ ja□ befindet sich im Einführungsverfahren
Anlagen zum Antrag	 Übersicht der Rücklagen und Eigenmittel, ausgefüllt vom VSA (erforderlich) ☐ Kostenschätzung (sofern vorhanden) ☐ Maßnahmenbeschreibung (sofern vorhanden) ☐ weitere Unterlagen:

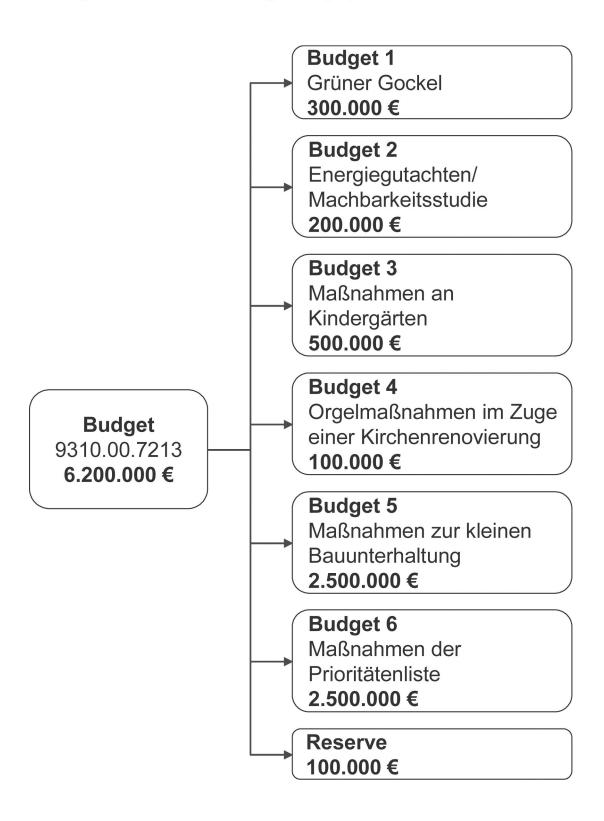
Ort, Datum, Unterschrift Kirchengemeinderat

Siegel der Kirchengemeinde

Anlage zum Baugenehmigungsantrag - vom VSA auszufüllen -

Der Kirchengemeinde (Bezeichnung)				
stehen für die (Maßnahme)				
des/	der (Gebäude)			
folge	ende finanziellen Mittel zur Verfügung	:		
	aus Substanzerhaltungsrücklage			€
	vorhandene Eigenmittel			€
	Spenden			€
	Eigenleistung (Gegenwert)			€
	Rücklagenentnahme			€
	Darlehen als Eigenmittelersatz			€
	sonstiges			€
Bete	eiligung/ Zuschüsse Dritter			
	Kommune			€
	ESPS			€
	Denkmalschutz			€
	sonstiges			€
	ndet sich die Kirchengemeinde im		ja	
HSK	?		nein	
age of table			ja, in voller Höhe	•
Sind die Pflichtrücklagen erbracht?			nein	
			teilweise	
	neindegliederzahl lt. letztem hensteuerzuweisungsbescheid:			
Anm	erkungen			
-	to District of			
rur d	ie Richtigkeit			
 Datur VSA	m, Ort Unterso	hrift		

Anlage 2 Budgetierungssystem



Anlage 3 Budgetierungsbestimmungen

1. Bewirtschaftung des Budgets 1: Grüner Gockel

Für die zertifizierten Kirchengemeinden sind Fördergelder bis zur Höhe von 15.000 € für umweltrelevanten Maßnahmen bereitzustellen. Die Zusagen erteilt das Büro für Umwelt und Energie (BUE), die Förderzusagen sind befristet auf drei Jahre.

Die Betreuung und Organisation des "Grüner Gockel"-Programms obliegt dem BUE. Die im Detail zu fördernden Maßnahmen werden von den Gemeinden im Einzelfall beantragt und dann vom BUE in Absprache mit dem zuständigen Bausachbearbeiter nach Prüfung freigegeben, so dass eine Steuerung des Budgetverbrauchs möglich ist.

Die Auszahlung und Sicherung der Fördergelder erfolgt über das vorgegebene Budget von 300.000 € durch die Abteilung Baufinanzen und Liegenschaften.

2. Bewirtschaftung des Budgets 2: Energiegutachten/ Machbarkeitsstudien

Für Energiegutachten erhalten die Kirchengemeinden nach Abzug bewilligter Drittmittel einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Gutachtenkosten unter der Voraussetzung, dass die Abteilung Bau, Kunst und Umwelt ein Energiegutachten empfohlen hat und dies von einem zertifizierten Energiegutachter erstellt wird.

Wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie angeraten, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten. Bei Kirchengemeinden, die eine Machbarkeitsstudie im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts erstellen lassen, werden die Kosten zu 100 % als außerordentliche Finanzzuweisung bezuschusst. Bei Kirchengemeinden, die sich in einem Prozess eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzepts befinden, können die Machbarkeitsstudien bis zu 80 % der Kosten bezuschusst werden. Über die konkrete Beauftragung und die inhaltliche Aufgabenstellung der Studie entscheidet das Referat Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau.

Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Baufinanzen und Liegenschaften.

3. Bewirtschaftung des Budgets 3: Maßnahmen an Kindertagesstätten

Für Maßnahmen an Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 40 % des kirchlichen Kostenanteils, max. 100.000 € pro Maßnahme, beantragt werden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und bei Bedarf priorisiert.

Falls die Mittel des Budgets aufgebraucht sind, kann zur Finanzierung ein Darlehen aus Mitteln des Gemeinderücklagenfonds angeboten werden, sofern sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde den Schuldendienst im Kindergarten-Haushalt umsetzen kann (Genehmigungsauflage). Dies setzt entsprechende Regelungen in der Betriebsträgervereinbarung voraus. Im Übrigen werden die Projekte auf einer Warteliste vorgetragen und nach Budgetlage mitfinanziert.

Weiterhin gilt, dass die Finanzierung zu mindestens 70 % durch die Kommune und zu höchstens 30 % durch kirchliche Mittel erfolgt. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

4. Bewirtschaftung des Budgets 4: Orgelmaßnahmen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung und Maßnahmen an Glockenstühlen/Schallläden

Für bauliche Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge einer Kircheninnenrenovierung durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen im Rahmen einer Turmsanierung, wird aus Baumitteln ein Budget von 100.000 €/Jahr bereitgestellt. Die Mittel

stehen nicht für Stadtkirchenbezirke zur Verfügung. Unverbrauchte Budgetmittel verbleiben am Jahresende zum Ausgleich und Verwendung der sonstigen Budgets.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Zuschüsse in Höhe von 50 %, max. jedoch 25.000 € pro Maßnahme, bewilligt werden.

Die Zuteilung der Mittel nimmt das Orgel- und Glockenprüfungsamt vor. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt stimmt die Maßnahmen baufachlich mit der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt ab. Der Bewilligungsbescheid wird dem Referat Gemeindefinanzen, Bau und Liegenschaften vor Abgang zur Kenntnis gegeben. Die Auszahlung erfolgt durch das Referat Gemeindefinanzen, Bau und Liegenschaften.

Für die Abgrenzung wird folgende Definition vorgenommen:

A. Orgelreinigungen im Zusammenhang mit Kircheninnenrenovierungen

Mitzufinanzierende Arbeiten	von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten		
Sicherung und Abdeckung der Orgel wäh- rend der Baumaßnahme	Neubau, Umbau, Erweiterung der Orgel		
 Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfei- fenwerk, Windversorgung 	 Verbessernde Arbeiten (Umbau, Austausch) von Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung oder Teilen davon 		
 Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalteri- schen Gesamtkonzept des Raumes erge- ben 	 Veränderungen des Gehäuses und des Prospektes, Austausch der Prospektpfei- fen 		
Nachintonation (Wiederherstellen des ur- sprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges)	 Umintonation, Neuintonation (Veränderung des Klangbildes einzelner Register oder der gesamten Orgel) 		
Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung	Umstimmen der Orgel nach einer neuen Temperierung		

B. Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm-/Glockenstubensanierung

Mitzufinanzierende Arbeiten	von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten		
 Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden 	Neuguss von Glocken einschließlich allem Zubehör (Joche, Klöppel, Läuteantriebe)		
Einhausung oder Errichten von Glocken- stuben bei bestehenden Anlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit	Reparatur und Austausch von Jochen, Klöppeln und Läuteantrieben		
Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korro- sion	Erweiterung oder Neubau eines Glocken- stuhles bei Neuanschaffung von Glocken		

5. Bewirtschaftung des Budgets 5: Kleine Bauunterhaltung – Maßnahmen bis 100.000 €

5.1. Grundsatz der gesonderten Quartalsbudgetierung

Zur Steuerung der Mittelbewirtschaftung und Sicherstellung der Finanzierung von Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung und Verkehrssicherungspflicht werden die Anträge von Kirchengemeinden in der kleinen Bauunterhaltung dem Verfahren einer Quartalsbudgetierung unterzogen.

Die Anträge der Kirchengemeinden werden von der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt baufachlich geprüft und klassifiziert in:

- 1. Sofortmaßnahmen wg. Substanzgefährdung/ Verkehrssicherungspflicht
- 2. notwendige, aber verschiebbare Maßnahmen

5.2. Quartalsbudgetierung

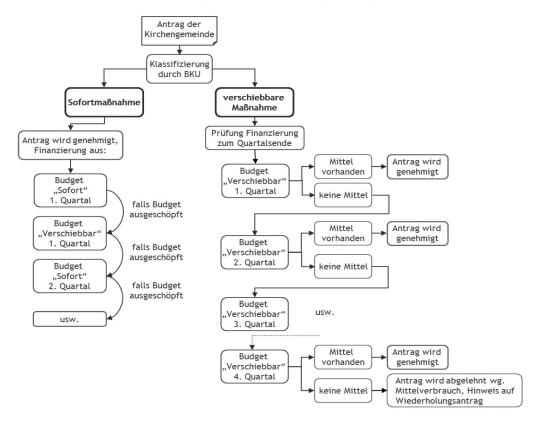
Das Budget 5 wird in vier Quartalsbudgets mit Untergliederung für sofort notwendige und verschiebbare Maßnahmen unterteilt:

	Budget je Quartal	Sofort- maßnahmen	verschiebbare Maßnahmen
1. Quartal	625.000 €	312.500 €	312.500 €
2. Quartal	625.000€	312.500 €	312.500 €
3. Quartal	625.000€	312.500 €	312.500 €
4. Quartal	625.000 €	312.500 €	312.500 €
gesamt	2.500.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €

5.3. Verfahren in der Quartalsbudgetierung

- "Sofortmaßnahmen" werden kurzfristig bewilligt. Sollten die Mittel des jeweiligen Quartals aufgebraucht sein, wird das Quartalsbudget der verschiebbaren Maßnahmen zur Finanzierung herangezogen bzw. auf die Mittel des nächsten Quartals vorgegriffen.
- 2. Die Kirchengemeinden, deren Anträge als "verschiebbare Maßnahmen" eingestuft werden, erhalten nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Mitfinanzierungsmöglichkeit zum nächsten Quartalsende geprüft wird.
- 3. Die verschiebbaren Maßnahmen werden zu Quartalsende in der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen des verfügbaren Quartalbudgets mitfinanziert. Bei Maßnahmen, die in einem Quartal nicht berücksichtigt werden können, wird die Mitfinanzierung zum nächsten Quartalsende erneut geprüft.
- 4. Sollten zum Jahresende keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, um die noch offenen Anträge bedienen zu können, erhält die jeweilige Kirchengemeinde einen Bescheid aufgrund des Mittelverbrauchs und dem Hinweis, einen Wiederholungsantrag stellen zu können. Die Wiederholungsanträge werden durch die Abteilung Bau, Kunst und Umwelt erneut bewertet und durch die Vergabe eines Prioritätenpunktes im Verfahren bevorzugt berücksichtigt.
- 5. Das Verfahren wird in das digitale Antragsverfahren integriert.

6. Graphische Darstellung der Quartalsbudgetierung:



6. Bewirtschaftung des Budgets 6 – Maßnahmen im Rahmen der Prioritätenplanung

6.1. Grundsätze des Verfahrens für Maßnahmen in der Prioritätenplanung

Größere Bauvorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen über 100.000 € werden im Rahmen der Festlegungen der landeskirchlichen Prioritätenplanung bearbeitet. Hierzu werden die Anträge auf ihre Dringlichkeit untersucht und in einer Prioritätenliste geführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit nach klassifiziert und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

Unabdingbare Maßnahmen, d.h. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder zur Erfüllung rechtlicher Auflagen oder zur zwingenden Herstellung der Gebäudefunktion werden unabhängig von der Prioritätenplanung bearbeitet und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben bewilligt.

Für die Priorisierung findet folgendes Bewertungssystem Anv	nwenduna:
---	-----------

Kriterien	mögliche Punkte	Erläuterung Punktevergabe
Aufgabenerfüllung	0,2,5	0: Aufgabenerfüllung wird nicht/ nur unwesentlich beeinträchtigt2: Aufgabenerfüllung ist mäßig eingeschränkt5: Aufgabenerfüllung ist stark eingeschränkt
Folgeschäden, Folgekosten	0,1,2	 0: keine Folgeschäden oder Folgekosten bei Aufschieben der Maßnahme zu erwarten bzw. Folgeschäden können in Kauf genommen werden 1: mäßig hohe Folgeschäden bzw. Folgekosten sind bei Aufschieben der Maßnahme zu erwarten 2: hohe Folgeschäden /-kosten sind bei Aufschieben der Maßnahme zu erwarten
Zuschüsse Dritter, Spenden, Sponso- ring	0,1,2	0: keine Zuschüsse Dritter für begrenzten Zeitraum1: Zuschüsse Dritter für begrenzten Zeitraum in geringfügiger Höhe2: hohe Zuschüsse Dritter in begrenztem Zeitraum
Strategisches Pro- jekt (HSK, Gebäu- deoptimierung, Grüner Gockel)	0,1,5	0: kein strategisches Projekt 1: strategisch weniger wichtiges Projekt 5: strategisch wichtiges Projekt
Wettbewerb	0,3	0: es hat kein Wettbewerb stattgefunden 3: Wettbewerb hat stattgefunden
besonderes landes- kirchliches Interesse	0,1,5	kein landeskirchliches Interesse geringes landeskirchliches Interesse hohes landeskirchliches Interesse (z.B. wichtiges Jubiläum)

6.2. Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung

Maßnahmen zur Anmeldung über die Prioritätenliste werden über die Kirchengemeinden beantragt und nach Bewertung durch die Abteilung Bau, Kunst und Umwelt in die Liste aufgenommen. Grundlage ist in der Regel eine qualifizierte Kostenschätzung. Durch die Beratung der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt wird sichergestellt, dass die Beauftragung von Architekten im Vorfeld des Planungsprozesses keine Zusage zur Mitfinanzierung und zum weiteren zeitlichen Ablauf für die antragstellende Kirchengemeinde beinhaltet.

Die Prioritätenliste wird zwischen der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt und der Abteilung Baufinanzierung und Liegenschaften zu Jahresanfang abgestimmt und über das Referat Gemeindefinanzen, Bau und Liegenschaften auf der Grundlage der Bewertungskriterien und des Programmbudgets beschlossen.

Die Liste wird dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinien angezeigt.

Die Prioritätenliste wird über das Jahr fortgeschrieben, gravierende Veränderungen werden über die Referatsrunde des Referats 8 abgestimmt (z.B. Verschiebung, Kostenmehrungen etc.).

Können Anträge in einem Haushaltszeitraum nicht berücksichtigt werden, erhält das Projekt für den folgenden Haushaltszeitraum zwei zusätzliche Prioritäten-Punkte.

Bekanntmachungen

Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs -Außerordentliche Tagung der Landessynode

OKR 18.02.2013 AZ: 14/2

Die Vorsitzende der Bischofswahlkommission JR Margit Fleckenstein gibt gemäß § 6 Abs. 5 Bischofswahlgesetz den Wahlvorschlag zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in alphabetischer Reihenfolge wie folgt bekannt:

Herr Kirchenrat Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh, Karlsruhe

Herr Pfarrer Dr. Heinz-Martin Döpp, Heidelberg

Frau Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track, Hannover

Die außerordentliche Tagung der Landessynode zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs findet am 18./19.07.2013 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

FÜRBITTE für die 10. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 20. April 2013 in Bad Herrenalb

OKR 11.02.2013 AZ: 14/44

Die 10. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 16. bis 20. April 2013 in Bad Herrenalb statt. Am 16. April 2013 gedenkt die Landessynode im Rahmen eines synodalen Studientages des Jubiläums "450 Jahre Heidelberger Katechismus".

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 14. April 2013 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

Praktisch-theologische Ausbildung

OKR 04.02.2013 AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. März 2013 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Demal, Marcel Claus
Eckerter, Tobias
Eich, Sina
Ghiretti, Luca
Hocher, Philipp
Keller, Markus
Lee, Sam II
Schimmel, Anna Manon
Wahlenmeier, Volker
Waskow, Gregor

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgende Lehrvikarin in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Von Ameln, Marina

(Evangelische Kirche im Rheinland)

34. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2013; hier: Freistellung vom Dienst

OKR 29.01.2013 AZ: 21/24

Für die Teilnahme am 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 1. bis 5. Mai 2013 in Hamburg kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Theologische Prüfungen im Winter 2013/2014, Sommer 2014 und Winter 2014/2015

OKR 15.01.2013 AZ: 22/1172 und 22/1173

Im Winter 2013/2014, Sommer 2014 und Winter 2014/2015 werden Theologische Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

I. Theologische Prüfung im Winter 2013/2014:

Meldeschluss: 1. April 2013 vom 7. – 11. Oktober 2013 (schriftlicher Teil)

vom 9. – 13. Dezember 2013 (mündlicher Teil)

I. Theologische Prüfung im Sommer 2014:

Meldeschluss: 1. Oktober 2013

vom 7. – 11. April 2014 (schriftlicher Teil)

vom 7. – 11. Juli 2014 (mündlicher Teil)

II. Theologische Prüfung im Sommer 2014

Meldeschluss: 15. Dezember 2013

vom 23. - 27. Juni 2014 (mündlicher Teil)

II. Theologische Prüfung im Winter 2014/2015

Meldeschluss: 15. Juni 2014 vom 12. – 16. Januar 2015 (mündlicher Teil)

Formblätter zur Prüfungsanmeldung können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Friedensgemeinde-Ost und Friedensgemeinde-West in Heidelberg-Handschuhsheim (Evangelische Kirche in Heidelberg -Bezirksgemeinde)

EOK 16.01.2013 AZ: 51/44 D - Heidelberg

Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 werden die Pfarrgemeinden Friedensgemeinde-Ost und Friedensgemeinde-West in Heidelberg-Handschuhsheim der Evangelischen Kirche in Heidelberg zur Evangelischen Friedensgemeinde Heidelberg-Handschuhsheim zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Friedensgemeinde Heidelberg-Handschuhsheim
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Friedensgemeinde Heidelberg-Handschuhsheim.

Versicherungsschutz der Vasa Sacra (Kultgegenstände)

OKR 28.12.2012 AZ: 60/751

Sakralgerätschaften müssen von den Kirchengemeinden nicht gesondert versichert werden. Sie sind bereits im Rahmen des landeskirchlichen Gebäudeund Inventarversicherungsvertrages versichert. Er gibt der Landeskirche mit sämtlichen Kirchengemeinden und -bezirken Versicherungsschutz.

Der Versicherungsumfang ist folgendermaßen geregelt:

- Abendmahlsgeräte und sonstige Sakralgeräte (zum Beispiel Taufkannen) sind in den Gebäuden der Kirchengemeinde versichert, und zwar als Kult-, Kunst- und Wertgegenstände. Die Versicherung erfasst
 - a) den Einbruchdiebstahl und den Raub dieser Gegenstände sowie Vandalismusschäden an den Gegenständen im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl oder Raub; die Höchstentschädigung beträgt hierbei 130.000 € bei einem Selbstbehalt, den die Kirchengemeinde zu tragen hat, in Höhe von 1.500 €; ist eine Ersatzbeschaffung am Markt nicht möglich, ist auch eine Wiederbeschaffung von vergleichbaren Kultgegenständen oder das Anfertigen einer qualifizierten Kopie versichert;
 - b) den einfachen Diebstahl von Kultgegenständen, wenn die Wegnahme dieser Gegenstände nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke möglich ist; Höchstentschädigung, Wiederbeschaffungsklausel und Selbstbehalt wie zuvor;
 - c) die mut- oder böswillige Beschädigung von Kultgegenständen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder Raub vorliegt; versichert sind die Wiederherstellungs- bzw. Restaurierungskosten mit einer Höchstentschädigung von 10.000 € je Schaden bei einem Selbstbehalt von 2.500 €; diese Variante ist beispielsweise für Schadensfälle bei "offener Kirche" gedacht.
- Abendmahlsgeräte sind auch in der privaten Wohnung der jeweiligen Kirchendienerin bzw. des jeweiligen Kirchendieners versichert, jedoch nur in geschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.
- 3. Die Selbstbeteiligung für Gebäude und Inventar gilt kombiniert, das heißt, beim Zusammentreffen eines Gebäude- und eines Inventarschadens wird der Selbstbehalt nur einmal in Ansatz gebracht.
- 4. Eine Aufbewahrung der Kultgegenstände in einem (feuerfesten) Stahlschrank oder gar einem Tresor im kirchlichen Gebäude ist versicherungsseitig nicht gefordert. Sie kann sich aber unabhängig von der Versicherungsfrage empfehlen, wenn die Kultgegenstände aufgrund ihres Materials und bzw. oder ihrer künstlerischen Gestaltung und bzw. oder ihrer kirchenhistorischen (ideellen) Bedeutung von besonders hohem Wert sind.

Nähere Informationen gibt Frau Ratzel vom Referat Recht und Rechnungsprüfung im Evangelischen Oberkirchenrat (Telefon 0721 9175 610, E-Mail: Sabine.Ratzel@ekiba.de). Sie nimmt im Schadensfall auch die Schadensanzeige entgegen und leitet die Regulierung ein.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Breisach

(Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breisach (Martin-Bucer-Gemeinde) kann zum 1. Juli 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der langjährige Stelleninhaber ist 2012 in den Ruhestand getreten. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Breisach mit den Nebenorten Gündlingen, Nieder- und Oberrimsingen liegt am Rhein an der Grenze zu Frankreich und hat eine sehr gute Infrastruktur. Alle Schularten sind vorhanden. Es gibt ein Krankenhaus und mehrere Pflegeheime. Die S-Bahn-Anbindung nach Freiburg ist gut.

Die Kirchengemeinde wächst und hat über 4.000 Gemeindeglieder.

Die Kirche und das Gemeindehaus von 1968/1980 sowie das Pfarrhaus von 1910 mit Garten bilden ein Ensemble in einem zentrumsnahen Wohnviertel. Der Bahnhof ist zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Das geräumige Pfarrhaus (ca. 160 qm) mit sechs Zimmern und zwei Bädern im 1. und 2. OG wird bis Ende Juni 2013 energetisch ertüchtigt und renoviert. Es ist bestens für eine Familie mit mehreren Kindern geeignet. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarramt mit dem Arbeitsplatz der Pfarramtssekretärin, einem Büro für die Gemeindediakonin sowie zwei weiteren geräumigen Arbeitszimmern. Das Gemeindehaus bietet dem vielfältigen Gemeindeleben gute Entfaltungsmöglichkeiten. Es gibt einen großen und einen kleinen

Gemeindesaal sowie weitere Gruppenräume. Der Kirchengemeinderat hat sich vorgenommen, den Kirchenraum neu zu gestalten. Zur Unterstützung dieses Projektes ist ein Kirchbauverein gegründet worden.

Hauptamtlich arbeitet eine Gemeindediakonin mit vollem Deputat, die schwerpunktmäßig für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Durchführung von Glaubenskursen zuständig ist. Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber verantwortet. Die Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenarbeitsstunden ist eine verlässliche Unterstützung bei den Verwaltungsaufgaben. Zwei nebenamtliche Kirchenmusiker teilen sich den Organistendienst. Zurzeit ist eine der beiden Teildeputate vakant. Der viergruppige Oberlin-Kindergarten mit 14 Mitarbeitenden beteiligt sich am Gemeindeleben durch regelmäßige Familiengottesdienste.

Die Nachbarschaftshilfe ist Teil der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde. Die Gemeinde gehört außerdem zu den Trägergemeinden der kirchlichen Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg und pflegt eine enge Beziehung zum Diakonischen Werk. In der Kirchengemeinde ist eine volle Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingerichtet.

Ein engagierter Ältestenkreis und viele ehrenamtlich Mitarbeitende tragen das Gemeindeleben. Dazu gehören Zielgruppen-Gottesdienste, Kirchencafé, Kinderund Erwachsenenchöre, Glaubenskurse, Frauenarbeit, Seniorennachmittag, Freizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche: KiGo, Kinderbibelwoche, Jungschar, Jugendkreis, TeenDance u.v.m.; Ökumenischer Gesprächskreis, Bibelabende, Besuchsdienst und Gemeindefeste.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit / ein Ehepaar in Stellenteilung mit Einfühlungsvermögen, der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren, die/das

- in der Gemeindearbeit an Bewährtes anknüpft und eigene Ideen entwickelt, um die Gemeinde voranzubringen;
- konzeptionell denkt und Erfahrung mit Projekten mitbringt;
- Menschen zur Mitarbeit in der Gemeinde ermutigt und Mitarbeitende begleitet;
- Gottesdienste mit thematischen und liturgischen Schwerpunkten feiert und dabei interessierte Gemeindeglieder einbindet;
- offen, integrierend und teamfähig ist;
- die ökumenische Zusammenarbeit pflegt und weiter vertieft;
- bereit ist, in der Erwachsenenbildung Akzente zu setzen;
- über Organisationstalent und gute PC-Kenntnisse verfügt und die Gemeindeverwaltung zu managen versteht.

Französischkenntnisse wären für Begegnungen mit Gemeinden in Frankreich von Vorteil.

Von der Pfarrstelleninhaberin / vom Pfarrstelleninhaber wird - nach der Einarbeitungszeit - die Übernahme eines Bezirksauftrags und die Bereitschaft zu regionaler Kooperation erwartet. Dafür besteht das Angebot der Supervision.

Weitere Informationen über die Martin-Bucer-Gemeinde finden Sie unter http://www.ev-kirche-breisach.de.

Kontaktadressen:

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Tilmann Güth, Kupfertorstraße 32, 79206 Breisach, Telefon 07667 7505; Pfarrerin Dr. Julia Mack (im Probedienst), Zeppelinstraße 7, 79206 Breisach, Telefon 07667 384; Vakanzvertreter Pfarrer Rüdiger Schulze, Kindergartenstraße 6, 79268 Bötzingen, Telefon 07663 9148912; Dekan Hans-Joachim Zobel, Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631 172743.

Ittlingen und Richen

(Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Ittlingen und Richen kann zum 1. Mai 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin als Leiterin an das Predigerseminar Petersstift wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Dienstsitz der Pfarrstelle ist Ittlingen.

Die beiden Orte liegen drei Kilometer auseinander im südlichen Kraichgau zwischen Sinsheim und Eppingen. Ittlingen ist eine selbstständige Kommune mit ca. 2.450 Einwohnern (evangelisch: ca. 1.100) und Richen ist ein Ortsteil von Eppingen mit ca. 1.620 Einwohnern (evangelisch: ca. 680). In beiden Orten gibt es je einen Kindergarten, in Ittlingen zum Familienzentrum ausgebaut, jeweils in kommunaler Trägerschaft. Beide Orte haben eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen befinden sich in Eppingen oder Sinsheim. Die günstige Verkehrsanbindung zur A6 und mit der S-Bahn erweitern den Radius direkt nach Heidelberg und Heilbronn, über Eppingen bis nach Karlsruhe. Einkaufsmöglichkeiten, Allgemeinmediziner und Zahnarzt sind in Ittlingen vorhanden. Die weitere Infrastruktur findet sich in Eppingen und Sinsheim, jeweils nur ca. acht bis zehn Kilometer entfernt.

Beide Orte sind ländlich geprägt. In den Neubaugebieten haben sich nicht nur zugezogene, sondern vor allem auch einheimische Familien angesiedelt. Kleine Industriegebiete und Handwerksbetriebe ermöglichen die Erwerbstätigkeit vor Ort. Das berufliche Einzugsgebiet erstreckt sich mehrheitlich aber auf das Dreieck Heidelberg/Stuttgart/Karlsruhe.

Die beiden evangelischen Kirchengemeinden werden seit zwölf Jahren durch eine Pfarrstelle versorgt. Beide Gemeinden sind derzeit noch selbstständig mit je eigenem Kirchengemeinderat und mit zwei Predigtstellen. Seit 2008 arbeiten die Kirchengemeinden mit dem Kirchenkompass und dem Leitmotiv "Eigenständiges wahren – Gemeinsames fördern". Bei der Zukunftskonferenz wurden Konkretionen für ein junges und buntes Gemeindeleben formuliert, in dem Bewährtes seinen Ort hat und Neues erprobt werden soll. Unsere Gemeinden verstehen sich als große Familie, die insbesondere in gottesdienstlicher Vielfalt zusammenlebt.

Um dies gestalten zu können, finden regelmäßig (im Wechsel mit den Einzelsitzungen) gemeinsame Kirchengemeinderatssitzungen (je sechs Kirchenälteste pro Gemeinde) statt. Ebenfalls erarbeitet eine Planungsgruppe "Gottesdienst" zusammen mit dem Pfarrer / der Pfarrerin den Jahresplan, nach dem regelmäßig gemeinsame Gottesdienste (einmal im Monat) gefeiert werden. Weitere gemeinsame Veranstaltungen sind Kinderbibeltage, Nachmittage der Frauenkreise, Auftritte der beiden Kirchenchöre, Ausflüge, das Gemeindefest am Reformationstag mit "churchnight" und in ökumenischer Weite das Frauenfrühstück, der Weltgebetstag und der Jugendkreuzweg. Ein zusammen herausgegebener Gemeindebrief und die Homepage beider Gemeinden dokumentieren das vielfältige Miteinander.

Erste, positiv orientierte Sondierungsgespräche zur Fusion der beiden Gemeinden haben bereits stattgefunden. Eine engagierte Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut selbstständig und eigenverantwortlich die einzelnen Gruppen und Kreise in den Gemeinden: Kindergottesdienst in beiden Gemeinden, Jungschar in Richen, Jugendkreis in Ittlingen, ein Frauentreff in Richen, Frauenseniorenkreise in beiden Gemeinden, ein regelmäßig im Gottesdienst beteiligtes Musikteam in Ittlingen, Kirchenchöre in beiden Gemeinden und ein Posaunenchor in Ittlingen.

In der Konfirmandenarbeit, die ebenfalls die Jugendlichen beider Gemeinden vereint, stehen der Pfarrerin/ dem Pfarrer zwei langjährige und erfahrene Mitarbeitende zur Seite. Ebenfalls ehrenamtliche Unterstützung erfährt die Pfarrerin/ der Pfarrer im Besuchsdienst.

Das Pfarrhaus in Ittlingen bietet im 1. OG die Pfarrwohnung (ca. 120 qm, 4 Zimmer, Küche, großzügiges Bad und Balkon), die um zwei weitere Privaträume im EG erweitert werden kann. Im EG befinden sich das Pfarrbüro und ein Besprechungszimmer. Derzeit sind auch das Archiv und ein Materialraum dort untergebracht. Der große Garten wird vom Team des "Grünen Gockel" in Ittlingen gepflegt. Ebenfalls im Besitz der Kirchengemeinde Ittlingen sind ein 2011 renoviertes und energetisch saniertes Gemeindehaus und die Kirche.

Die Kirche in Richen wird baulich von der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau unterhalten. Die letzte große Renovierung wurde 1981 durchgeführt. In der jüngeren Vergangenheit wurden die Sakristei und im Zuge des Orgelneubaus, die Empore erneuert. Das

stillgelegte Pfarrhaus in Richen wird bis Mitte 2013 in ein einladendes Gemeindehaus umgebaut sein. Das vorhandene Gemeindehaus soll verkauft werden.

Im Pfarrbüro arbeitet eine Sekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden.

Die beiden Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrehepaar, die/der/das

- engagiert und motiviert das Gemeindeleben bereichert und mit kreativen Ideen neue Impulse für eine einladende und im dörflichen Leben integrierte Kirche gibt;
- Kinder und Jugendliche für Projekte und kontinuierliche Veranstaltungen (Jungschar, Jugendkreis) begeistern kann;
- kontaktfreudig und mit Gespür für den ländlichen Raum offen auf Menschen zugeht;
- traditionelle Gottesdienste wertschätzt, aber auch offen für ein kreatives und meditatives Feiern von Gottesdiensten ist und hier gerne neue Akzente setzt;
- gerne mit Ehrenamtlichen arbeitet und deren eigenverantwortliches Engagement schätzt;
- die ökumenische Zusammenarbeit in beiden Gemeinden weiter verstärkt.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich bitte in Verbindung mit dem Evangelischen Dekanat Kraichgau in Sinsheim, Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, oder mit den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Herrn Michael Mireisz (Ittlingen, Telefon 07266 911393) und Herrn Uwe Ebert (Richen, Telefon privat 07262 2176, geschäftl. 07131 638 10405).

Oberöwisheim

und Krankenhausseelsorge Bruchsal

(Evangelischer Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberöwisheim mit ihren rund 1.000 Gemeindegliedern kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (zusammen mit der Klinikseelsorge) mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der Dienstauftrag umfasst je zur Hälfte die Gemeindearbeit in Oberöwisheim und die Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Bruchsal.

Zur Kirchengemeinde Oberöwisheim gehören auch die evangelischen Gemeindeglieder des Stadtteils Neuenbürg. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden, ist allerdings aufgrund des geteilten Dienstauftrages derzeit auf sechs Wochenstunden reduziert.

Oberöwisheim zählt ca. 2.000 Einwohner/innen und bildet zusammen mit acht weiteren Orten die Stadt Kraichtal mit insgesamt 15.000 Einwohner/innen. Vor Ort ist neben dem Evangelischen Kindergarten auch

eine einzügige Grundschule vorhanden. Durch die örtliche Stadtbahnhaltestelle besteht eine sehr gute Anbindung an die weiterführenden Schulen in Kraichtal, Ubstadt-Weiher, Bruchsal und Karlsruhe. Ebenso sorgt der Stadtbahnanschluss für eine gute Erreichbarkeit der nächsten größeren Städte mit ihren Kulturund Freizeitangeboten. Das Leben vor Ort ist durch den Einsatz der Einwohner/innen in vielfältigen Vereinen unterschiedlicher Sportarten über Musik bis zu sozialem Engagement geprägt.

Gottesdienste werden sonn- und feiertäglich in der evangelischen Mauritiuskirche in Oberöwisheim gefeiert. Ebenso ist monatlich eine Andacht im ansässigen Seniorenheim gewünscht. Die Mauritiuskirche mit ihrem Turm aus dem 15. Jh. steht mitten im Ort auf dem sog. Ölberg. Nach dem Neubau des Kirchenschiffs in den 1970er Jahren bietet sie ca. 350 Menschen Raum. Direkt neben der Kirche befindet sich das renovierte Gemeindezentrum aus den 1980er Jahren mit vier Räumen, einer Küche sowie der Gemeindebibliothek. Im Untergeschoss des Gemeindehauses ist der Kindergarten untergebracht, dessen Trägerin die Kirchengemeinde ist. Die Einrichtung umfasst drei Gruppen, in denen Kinder ab drei Jahren und eine Gruppe, in die Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden.

Das neu energetisch sanierte Pfarrhaus liegt in direkter Nachbarschaft zu Kirche und Gemeindezentrum auf einem ruhigen Grundstück mit großzügigem Garten, Hof und Nebengebäude. Im 1. und 2. OG befindet sich die Pfarrwohnung mit fünf Zimmern, Küche und zwei Bädern bei insgesamt ca. 150 qm Wohnfläche. Im Erdgeschoss ist das Pfarramt mit drei Diensträumen untergebracht.

Geleitet wird die Gemeinde von einem engagierten, offenen und fröhlichen Kirchengemeinderat. Die Gemeindearbeit stützt sich auf zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende, die sich für die vielfältigen Angebote der Gemeinde wie Posaunenchor, Kirchenchor, Kindergottesdienst, Krabbelgruppe, Gebetskreis, EAN, ökumenischer Minigottesdienst, Ölbergbücherei, Besuchsdienstkreis, Gemeindebrief und ökumenischer Kreis verantwortlich zeigen.

Zudem sind eine Sekretärin mit sechs Wochenarbeitsstunden, eine Kirchendienerin und ein Organist angestellt. Eine kompetente Dirigentin leitet unseren motivierten Posaunen- und Kirchenchor.

Es besteht eine sehr gute Verbindung und Kooperationen mit der etwa gleich großen katholischen Pfarrgemeinde, sowie der örtlichen Liebenzeller Gemeinschaft.

Durch die Kombination Gemeinde und Krankenhaus bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der Stellenbesetzung. Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin, unserem neuen Pfarrer oder unserem neuen Pfarrehepaar:

- eine lebendige und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes;

- seelsorgliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen;
- Nähe zu den Menschen in der dörflichen Struktur;
- einfühlsame, aufbauende Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden;
- Freude daran, Profil und Struktur der Kirchengemeinde aufzunehmen und weiter zu entwickeln;
- die F\u00f6rderung des Gemeindeaufbaus durch neue Akzente, besonders in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- eine Fortführung und Stärkung der bestehenden ökumenischen Kooperationen vor Ort sowie der Vernetzung mit den anderen Kraichtaler Gemeinden.

Der Kirchenbezirk freut sich über eine verlässliche Zusammenarbeit mit der sog. Kraichtal AG und im Bezirk.

Zur Ausübung der Klinikseelsorge Bruchsal gehört eine qualifizierte Zusatzausbildung, die berufsbegleitend erworben werden kann.

Der Kirchenbezirk wünscht sich eine engagierte Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen im Besuchsdienst, den "Grünen Damen", der katholischen Krankenhausseelsorge sowie die Pflege des Kontaktes zur Pflegedienstleitung, zur Krankenpflegeschule und zum Sozialdienst. Ebenso bittet er um die Fortführung der wöchentlichen Andacht in der Klinik.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055, oder bei der Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Frau Ulrike Böß, Telefon 07251 3924381. Sie können sich auch gerne auf der Homepage www.evki-oberoewisheim.de informieren.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. April 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiburg, Pfarrstelle III im Gruppenpfarramt Südwest

(Evangelische Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle III im Gruppenpfarramt Südwest kann zum 1. April 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Pfarrstelle ist für den Predigtbezirk Maria-Magdalena im Freiburger Stadtteil Rieselfeld zuständig. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 13 Jahren auf eine andere Pfarrstelle. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2012 enthalten.

Kontakt für Auskünfte und Rückfragen:

- Elke Wahl, Älteste des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde Südwest, Predigtbezirk Maria-Magdalena, Telefon 0761 471903, E-Mail: elke.wahl@gmx.net;
- Pfarrer Dr. Jochen Kunath, Geschäftsführender Pfarrer der Pfarrgemeinde Südwest, Telefon 0761 459690, E-Mail: jochen.kunath@kbz.ekiba.de;
- Evangelisches Dekanat Freiburg, Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 7086326, E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Gottmadingen

(Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gottmadingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2012 enthalten.

Nähere Information erhalten Sie über das Evangelische Dekanat in Konstanz, Telefon 07531 909561, oder über die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Andrea Kropat, Telefon 07731 976393.

Köndringen

(Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köndringen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2012 enthalten.

Telefonische Auskunft erhalten sie beim Evang. Dekanat Emmendingen, Dekan Geyer, Telefon 07641 9185-41, oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Beate Weiler, Telefon 07641 934884.

Rheinfelden, Paulusgemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das Pfarrehepaar, das sich die Stelle in der Paulusgemeinde seit vielen Jahren teilte, trat eine neue Stelle an. Das mit der Pfarrstelle ver-

bundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2012 enthalten.

Anfragen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Markgräflerland: Dekanin Bärbel Schäfer, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanat@ekima.info, oder an Frau Gudrun Hauck, Ältestenkreis der Paulusgemeinde, Telefon 07623 799943, E-Mail: gudrun hauck@hotmail.com.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. März 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Karlsruhe

Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)

Zu besetzen ist zum 1. Mai 2014 das Dekanat im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe. Mit dem Dekansamt ist ein Predigtauftrag an der Christuskirche verbunden. Die Dekanin / der Dekan soll

- Ökumene als eine wesentliche Aufgabe verstehen;
- über Erfahrung mit Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung verfügen;
- zu Themen, die die Stadt betreffen, öffentlich Stellung nehmen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. März. 2013

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

IV. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Die Stelle ist spendenfinanziert, die Anstellung erfolgt über die Evangelische Landeskirche in Baden.

Gundelfingen ist eine selbstständige Gemeinde, liegt vor den Toren Freiburgs i.Br. und hat ca. 10.000 Einwohner. Unsere evang. Kirchengemeinde umfasst 3.300 Gemeindeglieder. Grundschule, Werkrealschule und Gymnasium sind vor Ort, weitere Schulen können mit guter Verkehrsanbindung in Freiburg besucht werden. Im familienfreundlichen Gundelfingen

bestehen aufgrund einer sehr guten Infrastruktur gute Einkaufsmöglichkeiten, viele kulturelle und freizeitliche Angebote. Unsere Kirchengemeinde wird unterstützt von einer Gemeindediakonin, einer Pfarrerin im Ehrenamt mit Schwerpunkt für Seniorenarbeit und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Einen Einblick auf unser reges Gemeindeleben mit vielen Gruppen und Aktivitäten erhalten Sie auf der Internetseite: "www.eki-gufi.de".

Wir bieten:

- eine 100% Stelle, die langfristig finanziert ist,
- einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz,
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde,
- den schönsten und wärmsten Flecken in Deutschland.

Aufgabenschwerpunkte:

- Unterstützung und Weiterentwicklung der Kinder-/Teen-/Jugendarbeit.
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Freizeiten und Schulungen und anderen Projekten.
- Ehrenamtliche Mitarbeitende gewinnen, fördern und begleiten.
- Bildung eigener Schwerpunkte je nach persönlichen Gaben.
- Zum Deputat gehören sechs Wochenstunden Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die/der:

- eigenverantwortlich arbeitet, teamfähig, kontaktfreudig und offen für neue Ideen ist,
- ein offenes Herz für unsere Jugendlichen hat,
- wenn möglich bereits Erfahrung in der Kinderund Jugendarbeit hat,
- im Einklang mit den fünf Gemeindeleitsätzen der Kirchengemeinde und auf der Grundlage der Heiligen Schrift für einen missionarischen Gemeindeaufbau steht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pfr. Helmut Becker (0761 580480; Helmut.Becker@eki-gufi.de). Über Ihr Interesse freuen wir uns. Ihre Bewerbung ist - unter gleichzeitiger Anzeige an das Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald (Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim) - schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten. Eine Kopie schicken Sie bitte an: Evang. Kirchengemeinde, Kirchenwinkel 3, 79194 Gundelfingen.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Johannesgemeinde Pforzheim im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Die Stelle ist spendenfinanziert, die Anstellung erfolgt über die Evangelische Landeskirche in Baden.

Die evangelische Johannesgemeinde Pforzheim verzeichnet unter ihren fast 3000 Gemeindegliedern einen erfreulich hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen.

Daher wurde ein Förderverein gegründet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Stelle einer Jugenddiakonin/eines Jugenddiakons zu 50% zu finanzieren.

Aufgabenbereich:

Die Konfirmandenarbeit (im Team mit Pfarrerin und Gemeindediakonin der Region), die Gestaltung der Arbeit mit Jugendlichen nach der Konfirmation sowie die Leitung einer Jungschargruppe bilden den Hauptschwerpunkt des Einsatzes in der Johannesgemeinde, der einem Anteil von 50 % entspricht. Zum Deputat gehören drei Stunden Religionsunterricht.

In der Johannesgemeinde gibt es ein gut ausgestattetes Gemeindehaus mit eigenem Jungscharraum und Jugendraum sowie die Ausstattung für eine Band. Im Pfarrbüro steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Der CVJM Pforzheim, der zurzeit die Räumlichkeiten im Gemeindehaus der Johannesgemeinde nutzt, und der CVJM Eutingen bringen gemeinsam die weiteren 50 % auf, so dass eine Anstellung zu 100 % über die Evangelische Landeskirche in Baden möglich ist.

Die Aufgabenbereiche sind hier:

- Leitung der örtlichen Jungschar (Eutingen-Mäurach),
- Leitung des örtlichen Teen- bzw. Jugendkreises (Eutingen-Mäurach),
- Stärkung des Arbeitszweigs "18plus", (Pforzheim),
- Mitarbeitendenbegleitung und -schulung,
- Zusammenarbeit mit der Evang. Jugend Pforzheim und der Jugendkirche Pforzheim in Bezug auf Jugendgottesdienste, Freizeiten, Projekte und Aktionen.

Sie sind eine Persönlichkeit:

- die im christlichen Glauben verankert ist,
- die einen kirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt,
- die gerne mit Kindern und Jugendlichen Leben teilt und sich auch Erwachsenen mitteilen kann,
- die strukturiert denkt und eigenverantwortlich handelt.
- die ihren Wohnsitz idealerweise vor Ort oder in der Nähe hat oder einnimmt.

Es warten auf Sie:

- ein Arbeitsplatz mit persönlicher Entfaltungsfreiheit,
- einsatzwillige Mitarbeitende
- geistlicher und menschlicher Rückhalt in Pfarrgemeinden und CVJMs
- eine kulturell und landschaftlich reizvolle Umgebung mit bester Infrastruktur.

Gerne helfen wir bei der Suche nach einer Wohnung. Auskünfte erteilen:

Pfarrerin Dorothea Patberg, Telefon 07231 23431, E-Mail: patberg@johannesgemeinde-pforzheim.de;

Pfarrer Paul-Ludwig Böcking, Telefon 07231 50063, E-Mail: paul-ludwig.boecking@kbz.ekiba.de;

CVJM Pforzheim, Herr Torsten Fix, Telefon 07231 315018, E-Mail: thorsten.fix@cvjm-pforzheim.de;

CVJM Eutingen, Frau Nicola Beck, E-Mail: nicola.beck@carldillenius.de;

Dekanin Christiane Quincke,

E-Mail: dekanat@evkirche-pforzheim.de.

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Kirchenbezirk Villingen mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Menschen in der zweiten Lebenshälfte kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zum Kirchenbezirk sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2012 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen:

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Mönchweiler Straße 6, 78048 VS-Villingen, Telefon 07721 845110 (-11), E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de; Dekanstellvertreterin Christine Holtzhausen, Hardtstraße 5, 78126 Königsfeld-Weiler, Telefon 07725 3993,

E-Mail: christine-holtzhausen@t-online.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. März 2013

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

60	Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden - Nr. 3/2013
	Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
	Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe